Satzung
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Holzland KiTa Arbing der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (VG)

vom 22.05.2025

Die Verwaltungsgemeinschaft Reischach erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft

(1) Die VG betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Tagesbetreuung dar. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch, dem BayKiBiG, den dazugehörigen Verordnungen und den bayerischen Bildungs- und Erziehungsplänen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die VG ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

a) Kindertagesstätte Holzland KiTa Arbing, Eckinger Str. 1 84571 Reischach, mit einer Kinderkrippe und einem Kindergarten.

b) Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter ab 12 Monaten bis 3 Jahren richtet. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Die Aufnahme von Kindern unter 12 Monaten in einer Kinderkrippe sowie unter 3 Jahren in einen Kindergarten ist im untergeordneten Umfang möglich.

§ 2 Personal

(1) Die VG stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der VG.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein eigener Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel im ersten Quartal für das kommende Betreuungsjahr. Der genaue Termin wird vom Träger öffentlich bekannt gegeben. Nach diesem Anmeldezeitraum kann, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, eine Anmeldung erfolgen.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat mittels Formblatt oder auch online auf der Homepage bei der VG zu erfolgen.

(3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben. Insbesondere ist der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen.

(4) Ferner sind die Buchungszeiten anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum 1. eines Kalendermonats nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und allen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese

Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der VG und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(4) Die Vereinbarung ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:

- Kind: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe, Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule.

- Personensorgeberechtigte: Name, Vorname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Telefonnummern (insbesondere für Erreichbarkeit im Notfall), E-Mailadresse

(5) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers oder der Leitung der Einrichtung verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte aus früheren Betreuungsverhältnissen zu erteilen.

(6) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in den Kindergarten ist nur möglich, wenn sich nach einem individuellen Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung zeigt, dass das Kind hinsichtlich seiner Entwicklung und seinen Fähigkeiten zum Besuch eines Kindergartens geeignet ist.

§ 6 Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch Personensorgeberechtigte

(1) Die Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Kündigung im laufenden Betreuungsjahr ist unter Einhaltung der v.g. Frist der 31.05.. Danach ist die Betreuungsgebühr entsprechend bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter zu bezahlen. Für die Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres gilt die in Satz 1 genannte Kündigungsfrist.

(2) Kann die Eingewöhnung eines Kindes nicht erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, haben die Eltern die Möglichkeit, den Bildungs- und Betreuungsvertrag zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Sobald die Eingewöhnung abgeschlossen und dokumentiert ist, gilt die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, in welchem das Kind vom Kindergarten in die Schule eintritt. Bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist der Bildungs- und Betreuungsvertrag weiterhin gültig.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat

b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage nach Beginn der Kernzeit gebracht wurde

c) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat

d) wiederholt die vertraglich festgelegte Buchungszeit überschritten wurde

e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder die Mitarbeit verweigern

f) gegen diese Satzung, die Gebührensatzung der VG, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der Einrichtung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird

g) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der Kindertageseinrichtung wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet

h) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

i) aus sonstigem wichtigem Grund:

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

(4) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.

(5) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Pflichten der Personenberechtigen, Aufsicht

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher die Elternabende besuchen und auch Elterngespräche wahrnehmen.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Zeiten regelmäßig einzuhalten und das Kind pünktlich zu Beginn und vor Ende der gebuchten Zeit zu bringen bzw. abzuholen. Bei Verhinderung ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Es ist ihre Pflicht, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes zu sorgen.
Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald der Personensorgeberechtigte oder die abholberechtigte Person das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen hat.

(6) Die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister ist in der Kindertageseinrichtung erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr der Geschwister möglich. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.

(7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis zu Beginn der Kernzeit in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung während der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einverständnis der Leitung möglich.

(8) Die Abwesenheit eines Kindes ist bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26a Satz1 BayKiBiG.) Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse, Änderungen der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit ist durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26b BayKiBiG verhängt werden.

§ 10 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung bis 8.00 Uhr mitzuteilen, möglichst unter Angabe über Art und Dauer der Erkrankung.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen sind die Personensorgeberechtigten zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.
Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer an-steckenden/übertragbaren Krankheit gem. § 34 IfSG leiden. Auch sie dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

§ 11 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden vom Träger festgelegt. Sie sind im jeweiligen Konzept der Einrichtung enthalten.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(4) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der Schulferien (z.B. an Brückentagen) geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Kalenderjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen.

(5) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.

(6) Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung, oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht

ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz, insbesondere die Rückerstattung von Benutzungsgebühren.

§ 12 Betreuungszeit, Buchungszeit

(1) Mit der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Bildungs- und Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten festzulegen.

(2) Die Buchungszeiten der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung müssen unter Einhaltung der Kernzeit mindestens 5 Stunden pro Tag sowie 25 Stunden in der Woche umfassen. Die Mindestbuchungszeiten für die Kinder der Kinderkrippe betragen mindestens 4 Stunden pro Tag an drei Tagen in der Woche.

(3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsjahres. Buchungsänderungen im Betreuungsjahr sind mit einer Frist von 4 Wochen zum 01. des Folgemonats zu beantragen. Der Träger kann den Antrag ablehnen, wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind (Betriebserlaubnis) oder die notwendige Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Werden an mehr als 4 Tagen im Monat oder an mehr als 10 Tagen im Quartal die Buchungszeiten um mehr als 15 Minuten pro Tag überschritten, kann ab dem darauffolgenden Monat eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. der Buchungskategorie durch den Träger erfolgen.

(4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Einrichtung.

(5) Ausnahmen von den Mindestbuchungszeiten/-tagen können im Einzelfall durch den Träger bewilligt werden.

§ 13 Hausrecht

(1) Das Hausrecht obliegt der Leitung der Einrichtung.

(2) Die Hausordnungen für die Kindertageseinrichtungen sind einzuhalten und zu beachten.

§ 14 Kindeswohl, Kinderschutz

(1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes hat die Einrichtung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Hierzu ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen und die Personensorgeberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(2) Insbesondere hat die VG dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen erhebt die VG Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Reischach.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

(1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen

a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und

c) während aller Veranstaltung der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich dem Träger der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

§ 17 Haftung

(1) Die VG haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die VG für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die VG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die VG nicht für Schäden, die Nutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

§ 18 Datenschutz, Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:

a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)

b) Daten zur Benutzungsgebühr und sonstiger Gebühren (Verpflegung/Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)

c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes

d) Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

(3) Bild- und Tonaufnahmen in den Einrichtungen, auf dem zugehörigen Gelände und bei geschlossenen Veranstaltungen außerhalb des Geländes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägers und unter Einhaltung der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Reischach, den
Verwaltungsgemeinschaft Reischach

Alfred Stockner
Gemeinschaftsvorsitzender